



Schweizerische Volkspartei
Kanton Schwyz

Sicherheitsdepartement

z. Hd. Herr RR Xaver Schuler
Postfach 1200
6431 Schwyz

elektronisch an: sophie.monigatti@sz.ch

Wangen, 2. Juni 2026

Vernehmlassung: Totalrevision des Gesetzes über den Bevölkerungs- und Zivilschutz

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme betreffend der Teilrevision Totalrevision des Gesetzes über den Bevölkerungs- und Zivilschutz.

Die SVP anerkennt den Revisionsbedarf grundsätzlich. Die bundesrechtlichen Anpassungen im Bevölkerungs-, Zivil- und Kulturgüterschutz sowie bei der wirtschaftlichen Landesversorgung der vergangenen Jahre erfordern eine Harmonisierung des kantonalen Rechts. Auch die Erfahrungen aus der Corona-Pandemie, der Energiekrise sowie die veränderte sicherheitspolitische Lage seit dem Ukrainekrieg zeigen, dass eine zeitgemässe und funktionierende Krisenorganisation notwendig ist.

Die SVP unterstützt die sicherheitspolitische Stossrichtung der Vorlage in wesentlichen Teilen. Die SVP steht für einen starken, handlungsfähigen und miliznah organisierten Bevölkerungsschutz. Gerade angesichts der sicherheitspolitischen Entwicklungen in Europa, zunehmender Cyberbedrohungen, kritischer Infrastrukturabhängigkeiten sowie möglicher Versorgungskrisen braucht der Kanton Schwyz leistungsfähige Sicherheits- und Führungsstrukturen. Bevölkerungsschutz muss jedoch föderal organisiert, lokal verankert und demokratisch kontrolliert bleiben. Bewährte kommunale und regionale Strukturen dürfen nicht unnötig zentralisiert werden.

Insbesondere begrüsst sie die stärkere Ausrichtung auf Krisenvorsorge, die Verbesserung der Führungsstrukturen sowie die Modernisierung der gesetzlichen Grundlagen im Bevölkerungsschutz.

Gleichzeitig sieht die SVP in mehreren Bereichen erheblichen Präzisierungs- und Korrekturbedarf. Dies betrifft insbesondere die Kompetenzausweitung des Kantons in ausserordentlichen Lagen, die Eingriffsmöglichkeiten gegenüber Privaten sowie einzelne organisatorische Zentralisierungstendenzen zulasten der Gemeinden und Bezirke.

Kurzum: Die SVP unterstützt eine starke und handlungsfähige Sicherheitsorganisation, erwartet jedoch, dass rechtsstaatliche Grundsätze, die Gemeindeautonomie und die Verhältnismässigkeit staatlicher Eingriffe konsequent gewahrt bleiben.

2. Grundhaltung der SVP

Die Totalrevision führt in verschiedenen Bereichen zu einer Verlagerung von Kompetenzen hin zum Regierungsrat, zum kantonalen Führungsstab und zur Verwaltung. Teilweise ergibt sich dies aus bundesrechtlichen Vorgaben und ist nachvollziehbar. Teilweise geht die Vorlage jedoch über zwingende bundesrechtliche Anforderungen hinaus und schafft zusätzliche kantonale Zentralisierungstendenzen.

Für die SVP sind dabei insbesondere folgende Grundsätze massgebend:

- **Rechtsstaatlichkeit und Gewaltenteilung:** Auch in besonderen und ausserordentlichen Lagen müssen die demokratische Kontrolle und die Kompetenzen des Kantonsrates gewahrt bleiben. Notrecht darf kein Dauerinstrument werden.
- **Föderalismus und Gemeindeautonomie:** Bewährte und funktionierende Strukturen auf Gemeinde- und Bezirksebene dürfen nicht ohne zwingenden sachlichen Grund geschwächt werden. Zusammenarbeit im Bevölkerungsschutz ist wichtig, soll jedoch primär partnerschaftlich und nicht über zusätzliche Zwangsvorgaben erfolgen.
- **Eigentumsgarantie und Verhältnismässigkeit:** Eingriffe in Eigentum und wirtschaftliche Freiheit benötigen klare gesetzliche Voraussetzungen, verhältnismässige Anwendung sowie nachvollziehbare Entschädigungsregelungen.
- **Schlanke und effiziente Sicherheitsstrukturen:** Zusätzliche Führungs- und Koordinationsstrukturen dürfen nicht zu einem schleichenden Ausbau der Verwaltung und zu höheren administrativen Kosten führen. Neue organisatorische Ebenen sind nur dort zu schaffen, wo ein konkreter sicherheitsrelevanter Mehrwert nachgewiesen werden kann.

An diesen Grundsätzen orientieren sich die nachfolgenden Änderungsanträge und Bemerkungen der SVP.

3. Drei Kernanträge mit ausformuliertem Normvorschlag

3.1 Notstand und Notrecht (§§ 4 und 5): Parlamentsvorbehalt einführen

Kritik:

§ 4 Abs. 1 räumt dem Regierungsrat die alleinige Kompetenz zur Feststellung des Notstands ein. § 5 erlaubt ihm, bestehende Erlasse einstweilen ganz oder teilweise ausser Kraft zu setzen und Notverordnungen zu erlassen. Der Kantonsrat wird auf eine nachträgliche Kenntnisnahme (§ 4 Abs. 3) reduziert. Eine Befristung der Notverordnungen fehlt ebenso wie ein Genehmigungsvorbehalt.

Damit fällt der Kanton Schwyz hinter den Bundesstandard zurück: Art. 7d RVOG und Art. 185 Abs. 3 BV kennen eine Sechsmonatsfrist und einen Genehmigungsvorbehalt der Bundesversammlung. Die SVP hält es für rechtsstaatlich nicht zumutbar, dass der Regierungsrat über beliebig lange Zeit ohne parlamentarische Rückkopplung kantonales Gesetzesrecht derogieren kann. Notrecht darf nur subsidiär und unter strikter Wahrung des Verhältnismässigkeitsprinzips eingesetzt werden. Auch in ausserordentlichen Lagen müssen die rechtsstaatlichen Kontrollmechanismen sowie die Gewaltenteilung gewahrt bleiben.

Antrag (ausformuliert):

- **§ 4 Abs. 3 (neu):** Der Regierungsrat orientiert den Kantonsrat unverzüglich über die Feststellung des Notstands. Dauert der Notstand länger als 90 Tage, bedarf seine Fortsetzung der Genehmigung durch den Kantonsrat. Versagt der Kantonsrat die Genehmigung, ist der Notstand aufzuheben.
- **§ 5 Abs. 2 (neu):** Notverordnungen sind zu befristen. Sie gelten längstens sechs Monate und müssen innert dieser Frist vom Kantonsrat genehmigt werden, andernfalls fallen sie ausser Kraft. Der Kantonsrat kann Notverordnungen jederzeit aufheben oder abändern.

3.2 Regionale Führungsstäbe (§§ 11 und 13): Opt-out für funktionierende Gemeindestrukturen

Der Entwurf ersetzt die bisherigen kommunalen und bezirklichen Führungsstrukturen faktisch flächendeckend durch regionale Führungsstäbe (§ 13). Gleichzeitig ermächtigt § 11 Abs. 3 Bst. c den Regierungsrat, Gemeinden und Bezirke zur gemeinsamen Aufgabenerfüllung zu verpflichten.

Der Vernehmlassungsbericht verweist hierzu auf positive Erfahrungen in den Bezirken March und Höfe. Diese sprechen zwar für eine verstärkte interkommunale Zusammenarbeit, rechtfertigen jedoch keinen flächendeckenden Zwang zur Regionalisierung.

Bereits heute bestehen funktionierende freiwillige Kooperationsmodelle, etwa der Katastrophenstab Siebnen oder die Zusammenarbeit einzelner Gemeinden in der March. Diese Beispiele zeigen, dass sich zweckmässige Führungsstrukturen aus der Praxis heraus entwickeln können und keiner zentral verordneten Vereinheitlichung bedürfen.

Mit der Möglichkeit, Gemeinden zur gemeinsamen Aufgabenerfüllung zu verpflichten, erhält der Regierungsrat zudem ein weitreichendes Vollzugs- und Steuerungsinstrument. Dies schwächt die Organisationsautonomie der Gemeinden und Bezirke und führt zu einer schleichenden Zentralisierung des Bevölkerungsschutzes. Gerade im Bevölkerungsschutz sind lokal verankerte und eingespielte Führungsstrukturen von zentraler Bedeutung. Ortskenntnis, kurze Entscheidungswege und die Nähe zu Bevölkerung und Einsatzorganisationen erhöhen die Reaktionsfähigkeit im Ereignisfall oftmals stärker als zusätzliche kantonale Koordinationsstrukturen.

Eine verpflichtende Regionalisierung soll deshalb nur subsidiär möglich sein, wenn Gemeinden oder Bezirke die gesetzlichen Mindestanforderungen an Einsatz- und Führungsfähigkeit nicht erfüllen. Bewährte kommunale oder bezirkliche Führungsstrukturen sollen weiterhin zulässig bleiben.

Antrag (ausformuliert):

- **§ 11 Abs. 3 Bst. c:** streichen
- **§ 13 Abs. 1:** „Die Gemeinden und Bezirke bilden grundsätzlich regionale Führungsstäbe für die vom Regierungsrat nach Anhörung festgelegten Bevölkerungsschutzregionen. Gemeinden und Bezirke mit bestehenden funktionsfähigen kommunalen, bezirklichen oder bereits regional organisierten Führungsstrukturen können diese beibehalten, sofern sie nachweislich die kantonalen Mindestanforderungen an Führungs- und Einsatzfähigkeit erfüllen.“
- **§§ 13 Abs. 2–4:** unverändert

Begründung:

Der Vorschlag wahrt die Gemeindeautonomie und lässt zugleich Raum für die angestrebte Professionalisierung und Zusammenarbeit im Bevölkerungsschutz. Gemeinden und Bezirke, welche die kantonalen Mindeststandards nicht erfüllen, werden weiterhin zu regionalen Lösungen angehalten. Funktionierende und bewährte Führungsstrukturen sollen hingegen nicht ohne sachlichen Grund aufgehoben werden. Dadurch bleibt der Bevölkerungsschutz praxisnah, föderal organisiert und lokal verankert.

3.3 Ausgabenkompetenz des kantonalen Führungsstabs (§ 48): Erweiterte Ausgabenkompetenz mit parlamentarischer Kontrolle

Kritik:

§ 48 Abs. 1 räumt dem kantonalen Führungsstab, einem verwaltungsinternen Stabsorgan ohne eigene demokratische Legitimation, eine Ausgabenkompetenz bis zu einer Million Franken ein. Die Berichterstattung erfolgt lediglich nachträglich und nur an den Regierungsrat (Abs. 2), nicht an den Kantonsrat. Das steht in einem Spannungsverhältnis zur Finanzhoheit des Parlaments nach § 53 KV und zu den Ausgabenkompetenzen gemäss Finanzhaushaltsgesetz vom 20. November 2013 (FHG, SRSZ 144.110), auf das der Vernehmlassungsbericht selbst (S. 30) hinsichtlich der §§ 26 Abs. 3 Bst. b und 28 Abs. 2 FHG verweist. Gleichzeitig erscheint die vorgesehene Limite von 1 Mio. Franken für besondere oder ausserordentliche Lagen als zu tief bemessen. Gerade die ersten Sofortmassnahmen können innert kürzester Zeit erhebliche finanzielle Mittel erfordern. Eine Erhöhung der Ausgabenkompetenz auf 2 Mio. Franken erscheint deshalb sachgerecht, muss jedoch mit einer verstärkten parlamentarischen Kontrolle verbunden werden.

Antrag (ausformuliert):

- **§ 48 Abs. 1:** „Bei einer besonderen oder ausserordentlichen Lage kann der kantonale Führungsstab für die Beschaffung von personellen und sachlichen Mitteln notwendige Ausgaben bis maximal 2 Mio. Franken tätigen. Höhere Ausgaben bedürfen eines Beschlusses des Regierungsrates; dieser kann im Dringlichkeitsverfahren ergehen.“
- **§ 48 Abs. 2:** „Der kantonale Führungsstab erstattet dem Regierungsrat unverzüglich, spätestens innert 14 Tagen, Bericht über die getätigten Ausgaben. Der Regierungsrat orientiert den Kantonsrat in der nächsten ordentlichen Session.“

Begründung:

Der Vorschlag stärkt die Handlungsfähigkeit des kantonalen Führungsstabs bei besonderen oder ausserordentlichen Lagen. Gerade in den ersten Stunden eines Ereignisses müssen personelle und sachliche Mittel rasch verfügbar sein. Gleichzeitig wird durch die Berichterstattung an den Regierungsrat und die Information des Kantonsrates die parlamentarische Kontrolle ausserordentlicher Ausgaben sichergestellt.

4. Weitere Änderungsanträge**4.1 Requisitionsrecht (§ 50)****Kritik:**

Die Erweiterung des Requisitionsrechts vom Zivilschutz auf den gesamten Bevölkerungsschutz ist materiell nachvollziehbar. § 50 enthält jedoch keine ausdrückliche zeitliche Begrenzung von Requisitionen sowie keine hinreichend präzise Regelung zur Dauer, zum Umfang und zur Entschädigung entsprechender Eingriffe.

Forderung:

Requisitionen dürfen nur zeitlich befristet, verhältnismässig und unter klar geregelter Entschädigung erfolgen. Die SVP lehnt unbeschränkte Eingriffskompetenzen des Staates gegenüber Privaten ab.

4.2 Zwangsverpflichtung Dritter (§ 16 Abs. 2 Bst. b)**Kritik:**

Die Formulierung, wonach Dritte „bei dringlichem Bedarf zur Unterstützung und Zusammenarbeit mit dem Bevölkerungsschutz verpflichtet“ werden können, ist zu offen gefasst. Es fehlen präzisere Voraussetzungen hinsichtlich Subsidiarität, Verhältnismässigkeit und Zumutbarkeit. Zudem fehlt eine ausdrückliche Entschädigungsregelung sowie eine klare Abgrenzung zum Requisitionsrecht nach § 50.

Forderung:

Präzisere gesetzliche Voraussetzungen für Zwangsverpflichtungen Dritter, ausdrückliche Regelung der Entschädigungspflicht sowie klare Abgrenzung zum Requisitionsrecht.

4.3 Soforthilfe und Beschlagnahmung (§ 49 Abs. 3)**Kritik:**

§ 49 Abs. 3 erlaubt die Beschlagnahmung dringend notwendiger Mittel gegen Entschädigung. Die Entschädigungsregelung bleibt jedoch unbestimmt und sollte analog § 53 Abs. 2 ausdrücklich geregelt werden.

Forderung:

Ausdrückliche Regelung einer angemessenen Entschädigungspflicht analog § 53 Abs. 2.

4.4 Einschätzung Ausblick, Handlungsbedarf und Berücksichtigung

Die SVP weist darauf hin, dass auf Bundesebene derzeit grundlegende Arbeiten zur Weiterentwicklung des Bevölkerungsschutzes im Hinblick auf hybride Bedrohungen und bewaffnete Konflikte laufen (Projekt «Bevölkerungsschutz im bewaffneten Konflikt», BABS). Diese betreffen zentrale Fragen der Führung, der Aufgabenverteilung zwischen Armee und Bevölkerungsschutz sowie die Weiterentwicklung des Zivilschutzes.

Damit ist absehbar, dass sich die Rahmenbedingungen in einem für die Kantone wesentlichen Bereich in den kommenden Jahren weiter verändern werden. Dieser Umstand ist bei der Ausgestaltung der kantonalen Strukturen und Kompetenzen angemessen zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund sind unnötige Vorfestlegungen, übermässige Zentralisierungstendenzen und irreversible Strukturreformen zu vermeiden.

5. Punkte ohne Änderungsbedarf

Die SVP unterstützt ausdrücklich:

- **§ 2 Lagekategorien (normale, besondere und ausserordentliche Lage):** sachgerechte und bundesrechtskonforme Systematik;
- **§§ 14–15 Partnerorganisationen und Ersteinsatzorganisationen:** saubere Abbildung des bewährten Verbundsystems;
- **§ 17 Warnung, Alarmierung und Information:** sachgerechte Umsetzung der bundesrechtlichen Aufgabenverteilung;
- **§ 30–37 Schutzräume und Schutzanlagen:** bundesrechtlich weitgehend vorgezeichnete und sachgerechte kantonale Umsetzung;
- **§ 38–42 Kulturgüterschutz als eigener Haupttitel:** systematisch korrekte Einordnung;
- **§ 43–44 Wirtschaftliche Landesversorgung:** die Regelung auf Gesetzesstufe ist vertretbar, zumal die materiellen Interventionskompetenzen weitgehend beim Bund liegen;
- **§ 61 Abs. 1 Übergangsregelung betreffend altrechtliche Ersatzbeiträge:** sachgerechte Zentralisierung der Ersatzbeiträge im Interesse einer einheitlichen Verwaltung und Verwendung der Mittel

6. Fazit

Die SVP Kanton Schwyz unterstützt die sicherheitspolitische Stossrichtung der Vorlage grundsätzlich. Eine moderne Krisengesetzgebung, der Schutz kritischer Infrastrukturen, der Werterhalt der Schutzbauten sowie die Stärkung des Bevölkerungsschutzes gehören zu den Kernaufgaben eines verantwortungsvollen Kantons. Der Bevölkerungsschutz muss dabei auch künftig auf dem Milizprinzip, lokaler Verantwortung und einer engen Zusammenarbeit der Partnerorganisationen beruhen.

Gerade weil Sicherheit und Krisenfestigkeit von zentraler Bedeutung sind, darf die Vorlage jedoch nicht zu einer schleichenden Schwächung der Gemeindeautonomie, der parlamentarischen Kontrolle und rechtsstaatlicher Garantien führen. Die kantonale Krisengesetzgebung muss den Grundprinzipien der Gewaltenteilung, des Föderalismus und der Verhältnismässigkeit staatlicher Eingriffe sichtbar verpflichtet bleiben.

Mit den vorgeschlagenen Anpassungen zum Parlamentsvorbehalt beim Notrecht, zur Wahrung funktionierender Führungsstrukturen sowie zur parlamentarischen Kontrolle ausserordentlicher Ausgaben liegt aus Sicht der SVP eine tragfähige und ausgewogene Lösung vor. Sie stärkt die sicherheitspolitische Handlungsfähigkeit des Kantons, ohne bewährte föderale Strukturen, miliznahe Organisationsformen und rechtsstaatliche Sicherungen unnötig zu schwächen. Die SVP unterstützt eine moderne und einsatzfähige Sicherheitsorganisation im Kanton Schwyz. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass die Revision rechtsstaatlich ausgewogen bleibt, die Gemeindeautonomie respektiert und keine unnötige Zentralisierung des Bevölkerungsschutzes erfolgt. Sicherheit, Handlungsfähigkeit und demokratische Kontrolle müssen auch in ausserordentlichen Lagen gleichermassen gewährleistet bleiben.

Für allfällige Fragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
SVP Kanton Schwyz



Kantonsrat Lukas-Fritz Hüppin, Wangen
Vizepräsident SVP Kanton Schwyz



Kantonsrat Jan Stocker, Freienbach
Mitglied Arbeitsgruppe